



Der Vorsitzende

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Sektion III, Gruppe B/Abt. 16  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Sachbearbeiter/-in:  
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:  
2024-0.378.615 (VA/6100/V-1)

Datum:  
28. Mai 2024

**Betr.:** Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ 2024-0.357.853

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem im Betreff näher bezeichneten Entwurf soll die 2. Tierhaltungsverordnung geändert werden.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft zu GZ: 2023-0.249.179 hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in einem undatierten, in der Volksanwaltschaft am 10. Mai 2023 eingelangten Schreiben (GZ 2023-0.265.754) ausdrücklich eingestanden, dass die Anlage 1 Punkt 5 der 2. Tierhaltungsverordnung (Haltung von Mäusen und Ratten als Futtertiere) nicht dem Gesetz entspricht und die Veranlassung einer gesetzeskonformen Neuregelung in Aussicht gestellt.

Die Volksanwaltschaft hat in weiterer Folge um eine rasche Neuregelung ersucht, zumal das Vorhandensein gesetzwidriger Ordnungsbestimmungen in einem Spannungsverhältnis zu rechtsstaatlichen Prinzipien steht und daher die Schaffung einer gesetzeskonformen Rechtslage so rasch wie möglich erfolgen sollte.

Mit Schreiben vom 18. August 2023 (GZ 2023-0.492.935) hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Volksanwaltschaft mitgeteilt, dass die Fachabteilung seines Ressorts bereits einen fachlichen Entwurf für neue Haltungsbedingungen erstellt hat.

In Ansehung dieser Sach- und Rechtslage ist es für die Volksanwaltschaft nicht nachvollziehbar, weshalb der nunmehr in Begutachtung geschickte Entwurf einer Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung keine Regelungen betreffend eine gesetzeskonforme Haltung von Mäusen und Ratten als Futtertiere enthält, zumal der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereits vor mehr als einem Jahr die Gesetzeswidrigkeit der derzeit geltenden Rechtslage eingestanden hat und er zur Herstellung einer gesetzeskonformen Rechtslage verpflichtet ist.

Die Volksanwaltschaft ersucht daher dringend, entsprechende Bestimmungen in die gegenständliche Novellierung der 2. Tierhaltungsverordnung aufzunehmen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard Mag. Bernhard Achitz e.h.